

Werksdirektor der Saargruben R. erhielt ihn bereits im März 1946. In mehreren Fällen hatte sich die Militärregierung die endgültige Entscheidung längere Zeit vorbehalten. Die Bescheide lauteten aufgrund der formalen Belastung der Betroffenen in den meisten Fällen auf "Entlassung ohne Pension; Beschlagnahmung des Vermögens". Die Durchführung der Sanktion wurde in der Mehrzahl der Fälle von der Militärregierung bis zur Entscheidung im Spruchkammerverfahren aufgeschoben.

Bis auf zwei Fälle, in denen ein Strafverfahren anhängig war, wurden alle Fälle zwischen Januar und August 1948 vor der Spruchkammer verhandelt. Nur in zwei Fällen wurde eine Berufungsverhandlung durchgeführt, die beidesmal mit einem milderem Urteil endete. In den Spruchkammerverhandlungen zählten formale politische Belastungen wie Parteimitgliedschaft, Titel, Ämter oder hohe Positionen in der Saarwirtschaft wenig. Nur ein deutlicher NS-Aktivismus wirkte verschärfend. Die ideelle und materielle Unterstützung des NS-Regimes durch öffentliche Funktionen als "Herzeige-Nazis" und Mitarbeit in der Kriegswirtschaft wurden von der Spruchkammer nicht als belastend angesehen. Von Interesse war für die Spruchkammer nur gerichtsverwertbares Beweismaterial: nachweisbare Nutznießerschaft durch die Parteizugehörigkeit und Kriegsgewinne, Mißhandlung von Fremdarbeitern und Verstöße gegen geltendes Recht. Hierbei zeigte sich das Unvermögen der Spruchkammern, Schuld festzustellen. Lag der Verdacht auf Fremdarbeitermißhandlung vor, wurde der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben; stellte diese das Verfahren mangels strafrechtlicher Beweise ein, sah die Spruchkammer auch keine politische Belastung mehr vorliegen. Das Vorliegen einer Nutznießerschaft konnte in Fragen der beruflichen Karriere einigermaßen sicher geklärt werden. Die Spruchkammer war aber überfordert, wenn es darum ging, Kriegsgewinne zu ermitteln. Sie verließ sich dabei völlig auf die Aussagen von Firmenangehörigen oder des Betroffenen selber.

Bei zwei der 30 untersuchten Industriellen stellte die Spruchkammer fest, daß sie ohne jede politische Belastung im Sinne der RAO waren. Als nominelle Nationalsozialisten wurden weitere 22 Personen aufgrund der Verordnung Nr. 133 amnestiert. Eine Person wurde als Mitläufer, vier als Minderbelastete und ein Industrieller aufgrund seines NS-Aktivismus als Schuldiger eingestuft. Während die Nationalsozialisten in der Arbeitnehmerschaft bis zum Inkrafttreten der Mitläuferamnestie im November 1947 ihre Geldbußen zahlen mußten¹³⁵, ging die Mehrzahl der Industriellen unbeschadet aus der Entnazifizierung hervor. Für den Bereich der Privatwirtschaft läßt sich also eine ungleiche Behandlung von "großen" und "kleinen" Nationalsozialisten feststellen.

¹³⁵ Bis zum Inkrafttreten der Mitläuferamnestie am 17. November 1947 mußten Beschäftigte von 77 Betrieben des Saarlandes Geldbußen entrichten. Danach reduzierte sich die Zahl stark. In den Röchlingwerken Völklingen mußten Anfang 1948 nur noch fünf Beschäftigte (gegenüber 157 im Jahr 1947) Geldbußen zahlen; VK/Epuration an die einzelnen Betriebe, 5.12.1947; LA SB OSR 155 u. 156.